



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

**RAL**  
GÜTEZEICHEN  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
Info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de



Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft Natur- und  
Verbraucherschutz NRW  
40190 Düsseldorf

abgaw B/S. Mü  
Grevenbroich, 06.05.2013

**Amt**  
Amt für Umweltschutz  
Untere Abfallwirtschafts-  
behörde

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Az.: 68.3

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Pitzen  
**Etage / Zimmer**  
1 1.38  
**Telefon**  
02181/6016832  
**Telefax**  
02181/60186832  
**e-mail**  
peter.pitzen@rhein-kreis-  
neuss.de

Mit Schreiben vom 17.04.2013 informieren Sie darüber, dass Sie beabsichtigen, bei der Fortschreibung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans von der Möglichkeit verbindlicher Anlagenzuweisungen Gebrauch zu machen. Sie begründen dies insbesondere mit der regionalen Entsorgungsaufartarke sowie mit einer Stärkung des Nähe-Prinzips.

Auch wenn Einzelheiten noch nicht feststehen, so möchte ich jetzt schon meine Bedenken gegen die verbindliche Anlagenzuweisung deutlich zum Ausdruck bringen.

Durch eine solche Zuweisung greift das Land in die kommunale Selbstbestimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein und beschränkt somit unnötigweise deren abfallwirtschaftlichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum. Die Zuweisungen führen bei den betroffenen Körperschaften von vorneherein zu einer geschwächten Verhandlungssposition gegenüber den Anlagenbetreibern. Ferner wird durch eine verbindliche Zuweisung ein fairer sowie wünschenswerter Wettbewerb auf dem Entsorgungsmarkt verhindert.

Zur Einhaltung der Grundsätze der Entsorgungsaufartarke sowie der Nähebedarf es meiner Auffassung keiner verbindlichen Anlagenzuweisung. Diese rechtlichen Vorgaben können auch im Rahmen von freiwilligen Kooperationen oder bei Ausschreibungen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Insofern erkenne ich keine Planrechtfertigung.

Darüber hinaus verfügen die Müllverbrennungsanlagen in NRW auch auf lange Sicht über ausreichende Behandlungskapazitäten, sodass auch mit Entsorgungsnoständen nicht zu rechnen ist.

Es gibt daher aus meiner Sicht keine nachvollziehbaren Gründe, die eine verbindliche Anlagenzuweisung rechtfertigen.

**Empfänger:**  
Kreiskasse Neuss  
**Bankverbindung:**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120600  
BLZ 305 500 00  
**IBAN:** DE17 3055 0000  
00001206 00  
**BIC:** WEI1 DE DN

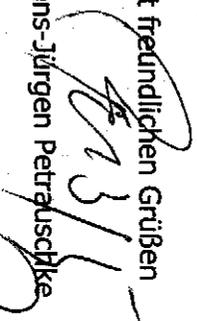
Der Rhein-Kreis Neuss verprent derzeit seine Abfälle im Rahmen einer kommunalen Kooperation. Gemeinsam mit benachbarten Körperschaften wurden daher die Möglichkeiten einer weiterführenden zukünftigen Kooperation (nach Auslaufen der jeweiligen Entsorgungsverträge) eingehend geprüft. Letzten Endes sind die Verhandlungsgespräche abgebrochen worden, weil mit dem Anlagenbetreiber kein Einvernehmen über die Preisgestaltung erzielt werden konnte.

Es drängt sich in diesem Zusammenhang daher die Frage auf, wie das Ministerium im Falle von Anlagenzuweisungen sicherstellen will, dass seitens der Anlagenbetreiber angemessene und nachvollziehbare Entsorgungspreise angeboten werden. Und was passiert, wenn sich die Vertragsparteien über den Entsorgungspreis nicht einigen können? Es kann und darf nicht sein, dass infolge von Anlagenzuweisungen die Anlagenbetreiber zu Lasten der Gebührenzahler ihre Gewinne maximieren.

Zusammenfassend sehe ich keine abfallwirtschaftliche Notwendigkeit, im Abfallwirtschaftsplan verbindliche Anlagenzuweisungen vorzunehmen, vielmehr sehe ich bei Umsetzung dieses Vorhabens eine Vielzahl von nur schwer lösbaren Problemstellungen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petruschke

  
18.13/15  
18.13/15  
18.13/15